



## Häufige Fragen zum aktuellen Vorgang Chloramphenicol in Futtermittel (Stand: 26.01.2012)

### 1. Wie wurde das LGL auf den Vorfall aufmerksam?

Bei einer amtlichen Routinekontrolle im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) wurde in Urinproben von Mastschweinen aus einem Bestand im Regierungsbezirk Schwaben/Bayern Chloramphenicol festgestellt.

### 2. Was war die Ursache der Kontamination?

Die darauf folgenden Ursachenermittlungen ergaben, dass Chloramphenicol durch im Spurenbereich kontaminiertes Futtermittel in den Betrieb und damit in die Schweine gelangte. Das kontaminierte Futtermittel stammte aus einem bayerischen Molkereibetrieb. Als Ursache für die Kontamination des Futtermittels wurden unsachgemäß entsorgte Laborabfälle der betroffenen Molkerei ermittelt.

### 3. Was ist der Nationale Rückstandskontrollplan?

Die Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung 97/747/EG schreiben vor, dass alle Mitgliedstaaten der EU lebende Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft nach einheitlichen Kriterien auf pharmakologisch wirksame Stoffe und ausgewählte Umweltkontaminanten untersuchen. In Deutschland werden diese Untersuchungen in einem koordinierten nationalen Untersuchungsprogramm, dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP), vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) organisiert. In Bayern ist das LGL für die Durchführung und die Koordination des Programms zuständig.

Nach dem NRKP werden in Bayern jährlich etwa 8.500 Proben chemisch auf Tierarzneimittelrückstände und Kontaminanten sowie weitere ca. 28.000 Proben aus Schlachtbetrieben mit einem mikrobiologischen Schnelltest auf Antibiotikarückstände untersucht.

Weiterführende Informationen zum Nationalen Rückstandskontrollplan finden sich unter:  
[http://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/02\\_AmtlicheLebensmittelueberwachung/07\\_NRKP/Im\\_nrkp\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/07_NRKP/Im_nrkp_node.html)  
und  
[http://www.bfr.bund.de/de/nationaler\\_rueckstandskontrollplan-10121.html](http://www.bfr.bund.de/de/nationaler_rueckstandskontrollplan-10121.html)

### 4. Was ist Chloramphenicol?

Chloramphenicol (CAP) ist ein Breitbandantibiotikum, das seit über 60 Jahren in der Tier- und Humanmedizin eingesetzt wird. Bei der Anwendung als Arzneimittel beim Menschen kann in seltenen Fällen als Nebenwirkung eine potentiell lebensbedrohliche aplastische

Anämie auftreten. Daneben wird Chloramphenicol eine genotoxische und kanzerogene Wirkung zugeschrieben.

CAP ist seit 1994 in der EU für die Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, verboten.

Chloramphenicol wird in der Humanmedizin als Reserveantibiotikum und zur Behandlung von Haut- und Augenerkrankungen angewendet.

Weiterführende Informationen finden sich in der Anlage BGVV, Kurzgutachten Chloramphenicol vom 10.06.2002:

[http://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche\\_bewertung\\_von\\_chloramphenicol\\_cap\\_in\\_lebensmitteln.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche_bewertung_von_chloramphenicol_cap_in_lebensmitteln.pdf)

## **5. Besteht ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher?**

Nein, ein gesundheitliches Risiko ist auszuschließen.

Die betroffenen Bestände, die möglicherweise kontaminiertes Futtermittel erhalten haben, sind zunächst alle gesperrt worden.

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen von betroffenen Futtermitteln und Tieren wurden - wenn überhaupt - nur sehr geringe Konzentrationen im Spurenbereich (milliardenfach unterhalb der beim Menschen therapeutisch wirksamen Menge) nachgewiesen.

## **6. Was passiert mit den gesperrten Betrieben?**

Es wird nach einem mehrstufigen vom LGL erarbeiteten Sicherheitskonzept vorgegangen:

Gesperrte Betriebe, bei denen weder im Tier noch im Futtermittel CAP-Rückstände gefunden wurden, sind jetzt frei gegeben.

Wenn CAP im Futtermittel und nicht im Tier nachgewiesen wurde, werden eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, bevor diese Tiere frei gegeben werden. So werden zusätzliche Untersuchungen durchgeführt und besondere Wartezeiten bis zur Schlachtung festgelegt.

Tierbestände, bei denen CAP nachgewiesen wurde, dürfen dem Lebensmittelkreislauf nicht zugeführt werden, auch wenn von keiner gesundheitlichen Gefährdung des Verbrauchers auszugehen ist. Das Fleisch müsste als nicht „geeignet für den Verzehr“ eingestuft werden. Verbraucherschutz hat absolute Priorität.

## **7. Sind auch Lebensmittel aus der betroffenen Molkerei kontaminiert?**

Vorsorglich wurden amtliche Lebensmittelproben von Molkereiprodukten aus der betroffenen Molkerei genommen und am LGL untersucht. Bei diesen Untersuchungen wurden keinerlei CAP-Belastungen festgestellt. Futtermittel und Lebensmittel werden in zwei von einander getrennten Systemen geführt.